

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00691 vom 18. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00691

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00691 du 18 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00691 del 18 dicembre 2013

Erwägungen

E. 25

Abs. 2 ATSG). dass die Beschwerdegegnerin während der Rechtshängigkeit eines - von ihr verfü gungsweise zugesprochene und laufend ausbezahlte Rentenleistungen

betref fenden - Prozesses über den Streitgegenstand nicht mehr verfügen darf und - vorbehältlich gegenteiliger vorsorglicher Anordnungen der Gerichte - erst die rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Unrechtmässigkeit des Leistungsbe zugs einen Rückforderungstitel darstellt, dass nach Art. 19 Abs. 4 ATSG Vorschusszahlungen ausgerichtet werden können, wenn der Anspruch auf Leistungen ausgewiesen erscheint, sich deren Ausrich tung aber verzögert, dass die von den IV-Stellen notorisch geübte Praxis, verfü gungsweise zugesprochene Rentenleistungen, die ihnen - im von ihnen verfü gten Umfang - zweifelsohne als ausgewiesen erscheinen, ohne Verzögerung, d.h. ohne die Rechtskraft abzu warten, sofort auszubezahlen, durch den Wortlaut von Art. 19 Abs. 4 ATSG gedeckt ist und den Interessen der Versicherten in hohem Masse entgegen kommt, dass Vorschusszahlungen erst dann als unrechtmässige Leistungen bezeichnet werden können, wenn ihre Unrechtmässigkeit rechtskräftig festgestellt worden ist, und nicht bereits dann, wenn ihre Rechtmässigkeit noch in der Schwebe ist, weil andernfalls sämtliche Vorschusszahlungen von vornherein als unrechtmässige Leistungen zu qualifizieren wären, was jedoch der gesetzlich eingeräumten Kompetenz, Vorschusszahlungen ausrichten zu können, widersprechen würde, dass die Beschwerdegegnerin die strittige Rückerstattungsverfügung innert eines Jah res seit Eröffnung des Bundesgerichtsurteils und damit rechtzeitig erlassen hat, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass es der Beschwerdeführer versäumt hat, seine Bedürftigkeit zu substantiieren (vgl. Urk. 9 letzte Seite), obwohl er dazu vom Gericht mit Verfügung vom 4. Juli 2012 aufgefordert worden war (Urk. 4), weshalb sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung mangels ausgewiesener Bedürftigkeit abzuweisen ist, dass die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzusetzenden und hier auf Fr. 400.-- zu bemessenden Verfahrenskosten dem unterli e genden Beschwerdeführer aufzuer legen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), beschliesst das Gericht: Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh rung und Verbeiständung wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt George Hunziker -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff.
in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist
steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten
Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und
mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.